Naust
PARTNER

Mandanteninformation: Kein Übergang personenbezogener gewerberechtlicher Erlaubnisse bei Unternehmensnachfolgen und Umstrukturierungen

Einleitung:

Die Frage der Gesamtrechtsnachfolge bei der Unternehmensumwandlung gewinnt durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine erhebliche Brisanz: Das Gericht vertritt in einem jüngeren Beschluss (6 S 460/24) die Auffassung, dass eine einem Einzelunternehmer erteilte öffentlich-rechtliche Erlaubnis im Zuge der Umwandlung nicht auf die GmbH übergeht, deren Geschäftsführer der Unternehmer selbst ist.

Für die Unternehmensnachfolge bedeutet dies ein erhebliches praktisches Risiko:
Werden öffentlich-rechtliche Rechtspositionen nicht als übertragbar anerkannt, wird dem Betrieb die rechtliche Grundlage entzogen. Der Betrieb ruht, bis eine neue Erlaubnis durch die Behörde erteilt wird. Die Entscheidung könnte exemplarisch für alle gewerberechtlichen personenbezogenen Erlaubnisse sein und macht deutlich, dass die Unternehmensnachfolge bzw. Unternehmensumwandlung einer umfassenden rechtlichen (und steuerlichen) Gesamtplanung bedarf.

Hintergrund des Verfahrens:

Dem Kläger zu 1 wurde 2013 als Einzelkaufmann eine Erlaubnis zur Finanzanlagenvermittlung nach § 34f Abs. 1 i. V. m. § 157 Abs. 3 GewO erteilt. Im September 2021 gliederte er seinen Betrieb gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die neu gegründete Klägerin zu 2 (GmbH) aus und war dabei der Ansicht, dass seine Vermittlungserlaubnis auch auf die Gesellschaft übergegangen sei. Die hierauf gerichtete Feststellungsklage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart ab. Im anschließenden Verfahren auf Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg blieben die Kläger ebenfalls ohne Erfolg: Der Antrag wurde mangels rechtlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung abgelehnt.

Kernaussage der Entscheidung:

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO um eine personenbezogene, nicht übertragbare Erlaubnis, die an persönliche Voraussetzungen wie Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung und die Sachkunde anknüpft. Diese Personengebundenheit bleibt unabhängig von der späteren Rechtsformwahl bestehen.

ISERLOHN • Lange Straße 19 • D-58636 Iserlohn • Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0 • Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30
HAGEN • Elbersufer 1 • D-58095 Hagen • Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0 • Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77
ATTENDORN • Röntgenstraße 33 • D-57439 Attendorn • Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0 • Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
WITTEN • Sprockhöveler Straße 4 • D-58455 Witten • Telefon +49 (0) 23 02 / 28 26 00 • Telefax +49 (0) 23 02 / 25 048
SIEGEN • Rosterstraße 37 • D-57074 Siegen • Telefon +49 (0) 2 71 / 33 58 30 • Telefax +49 (0) 2 71 / 33 20 44

Naust PARTNER
info@naust.de
www.naust.de

Naust
PARTNER

Bei einer formwechselnden Umwandlung oder Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine Kapitalgesellschaft geht die Erlaubnis nach Sichtweise des Gerichts nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Rechtsträger über, da es an der Personenidentität fehlt und die Erlaubnis ausschließlich an die Person des bisherigen Trägers gebunden ist. Ein vertraglicher Übergang öffentlicher Rechte, etwa über einen Ausgliederungsvertrag, scheidet nach Ansicht des Gerichts aus, weil die Erlaubnisbehörde hierfür weder Vertragspartei ist noch einer Übertragung zustimmt.

Eine Analogie zu den Sonderregelungen des § 46 GewO (Fortführung des Gewerbes nach dem Tod des Inhabers) kommt nach der Entscheidung nicht in Betracht, da diese eng gefasste Härteregelung den Erbfall betrifft und eine Unternehmensumwandlung demgegenüber eine planbare unternehmerische Entscheidung ist.
Das Gericht begründet seine Ansicht damit, dass so sichergestellt sei, dass personenbezogene gewerbliche Erlaubnisse hierdurch nicht rechtsmissbräuchlich im Wege der Umstrukturierung auf andere Rechtssubjekte übertragen werden können.

Fazit für die Praxis:
Bei Umstrukturierungen sollte in derartigen Fällen die Zielgesellschaft zwingend eine eigene öffentlich-rechtliche Erlaubnis z.B. nach § 34f GewO beantragen. Die Geschäftsführer müssen ihre persönlichen Voraussetzungen – Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkunde sowie das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) – nachweisen. Der Versicherungsschutz muss lückenlos bestehen, und die Geschäftstätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen werden. Privatrechtliche Ausgliederungs- oder Übertragungsverträge können den erforderlichen behördlichen Erlaubnisakt nicht ersetzen.

Diese Leitlinien lassen sich auch auf andere personenbezogene Erlaubnisse übertragen, die an persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde anknüpfen. Denn der zentrale Gedanke – die Personengebundenheit der Erlaubnis – ist nicht auf § 34f GewO beschränkt, sondern prägt allgemein personenbezogene öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, die auf die verantwortliche Person abstellen und daher nicht kraft Gesellschaftsstruktur übergehen. Unternehmen sollten daher bei jeder Umstrukturierung mit personenbezogenen Erlaubnissen vorsorglich vom gleichen Grundsatz ausgehen: kein Übergang der Erlaubnis, sondern Neubeantragung für den neuen Rechtsträger und Nachweis der persönlichen Voraussetzungen durch die handelnden Organe.

Sprechen Sie uns gerne an: Wir begleiten Sie frühzeitig von der (steuerlichen) Strukturplanung bis zur gewerberechtlichen Erlaubniserteilung. Wir erstellen steueroptimierte Umstrukturierungspläne und koordinieren zusätzlich die erforderlichen gewerberechtlichen Anträge bei der Zielgesellschaft unter Abstimmung mit der Behörde, damit die Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Gesellschaft rechtssicher und ohne Unterbrechung erfolgt.

Info-Brief, vorherige Ausgaben und weitere aktuelle Informationen finden Sie auch auf unseren Webseiten
Stand: 03.12.2025 Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.